

III ZR. 28. 51

Verkündet am 23. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2498 085

55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dachdeckermeisters Friedrich L i [REDACTED] in
D [REDACTED] / D [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschluss-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ha [REDACTED] L [REDACTED], vertreten durch den Senat,

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschluss-
berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenientin: Firma Theodor Lü [REDACTED] und H [REDACTED] in I [REDACTED],
K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Prozessbevollmächtigter des ersten Rechtszugs: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Juni 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Kleinewefers,
Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 31. Oktober 1950 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1945 kaufte der Kläger einen Posten Dachziegel, die er auf dem Wasserweg nach Hi [REDACTED], dem Löschungshafen seines Wohnorts D [REDACTED], verbringen liess. Der Kahn traf im April 1945 in Hi [REDACTED] ein. Der Schiffer begann mit der Entladung, unterbrach dieselbe aber wegen der häufigen Luftangriffe und Kampfhandlungen bald und verbrachte den Kahn elbabwärts nach La [REDACTED]. Von dort aus liess ihn die britische Besatzungsmacht am 25. Juli 1945 nach L [REDACTED] schaffen. In L [REDACTED] übernahm die Nebenintervenientin, die eine Baustoffgrosshandlung unterhält, die restliche Ladung und löschte sie. Nach einer Vereinbarung mit der Beklagten bezahlte sie an diese den von ihr selbst errechneten Betrag von 7.592,12 RM auf ein Sonderkonto. Der Betrag wurde von der Beklagten in der Folgezeit an den Kläger überwiesen, der die Zahlung annahm.

Der Kläger nimmt die Beklagte für seinen daraus entstandenen Schaden in Anspruch. Er hat ausgeführt, die Beklagte habe pflichtwidrig sich die Preisberechnung der Nebenintervenientin zu eigen gemacht und die Ladung zu einem erheblich unter den Gestehungskosten des Klägers liegenden Preis überlassen, anstatt die Preisberechnung von einem Sachverständigen nachprüfen zu lassen und sich vorher mit dem Kläger in Verbindung zu setzen. Der Kläger sei daher bei einem Selbstkostenbetrag von 14.218,28 RM um den Unterschiedsbetrag von 6.626,16 RM geschädigt. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung des im Verhältnis 10 : 1 auf 662,62 RM umgestellten Betrages zu verurteilen.

- 3 -

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, dass der Kläger überhaupt Eigentümer der Kahnladung gewesen sei. Im übrigen hat sie vorgetragen, nicht sie, sondern die britische Besatzungsmacht habe die Überlassung der Ziegel an die Nebenintervenientin angeordnet. Die Militärregierung habe die Löschung des Kahns angeordnet und damit sei durch Hoheitsakt der britischen Dienststelle die Ziegelladung auf die Nebenintervenientin übergegangen. Die Beklagte sei mit der Sache nur insoweit befasst gewesen, als sie die von der Nebenintervenientin befehlsgemäss geleistete Zahlung angenommen und an den Kläger weitergeleitet habe. Die Vereinbarung eines den Selbstkosten des Klägers entsprechenden Preises sei preisrechtlich unzulässig gewesen. Im übrigen sei, da damals noch keine Postverbindung nach dem Wohnort des Klägers bestanden habe, eine vorherige Verständigung mit diesem nicht möglich gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat Anschlussberufung eingelegt und im Wege der Klagerweiterung beantragt, die Beklagte zur Zahlung weiterer 21.549,56 DM zu verurteilen. Er hat zur Begründung des weiteren Antrages noch vorgebracht, die Beklagte habe widerrechtlich in seine Eigentumsrechte eingegriffen und habe ihm deshalb den heutigen Wert der Ziegel zu ersetzen. Durch die Annahme des überwiesenen Teilbetrages habe er nicht die Verfügung der Beklagten genehmigen wollen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlussberufung zurückgewiesen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung der Beklagten abzuweisen und entsprechend dem Antrag der Anschlussberufung zu erkennen; hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Anspruch des Klägers stützt sich einmal darauf, dass die Beklagte widerrechtlich in die Eigentumsrechte des Klägers eingegriffen habe, indem sie die Ziegel der Verfügung der Nebenintervenientin überlassen habe, ohne dies durch einen rechtswirksamen Verwaltungsakt zu rechtfertigen, zum anderen darauf, dass die Beklagte bei der Abrechnung des Übernahmepreises nicht die Interessen des Klägers wahrgenommen, sondern, ohne einen Sachverständigen zuzuziehen, die Ziegel der Nebenintervenientin zu einem Betrag überlassen habe, der unter dem Gestehungspreis und dem wirklichen Wert der Ziegel gelegen habe, wodurch dem Kläger ein Schaden mindestens in Höhe des Unterschieds zwischen den Gestehungskosten und dem Erlös entstanden sei.

Das Berufungsgericht hat zu der Frage, ob die Beklagte ihre Antspflicht verletzt oder in anderer Weise sich ersatzpflichtig gemacht hat, nicht Stellung genommen, da nach seiner Auffassung auch dann, wenn ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten vorgelegen haben sollte, der Kläger

dennoch keine Ersatzansprüche gegen sie geltend machen könne. Soweit nämlich der Schaden des Klägers in dem im Verhältnis 10 : 1 umzuwertenden Unterschiedsbetrag zwischen Erlös und Gestehungskosten bestehe, habe der Kläger einen Bereicherungsanspruch gegen die Nebenintervenientin, die die Ziegel ohne Rechtsgrund erhalten habe. Insoweit müsse daher ein Ersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus Amtspflichtverletzung gemäss § 839 BGB, 131 beim Verf. entfallen, da dieser Anspruch nach § 839 Abs 1 Satz 2 BGB nur subsidiär sei. Darüberhinaus könne der Kläger aber die Entstehung eines Schadens nicht nachweisen. Der Kläger müsse nämlich beweisen, dass er auch ohne den Eingriff der Beklagten den Wert der Ziegel erhalten hätte. Das könne er aber nicht. Es sei zwar möglich, dass der Kläger - wären ihm die Ziegel belassen worden - diese gegen Bezugsschein verkauft hätte und neue Ziegel hätte erwerben können, diese wiederum gegen Bezugsschein verkauft und so den Umsatz bis zur Währungsreform mehrfach wiederholt hätte. Es sei aber zweifelhaft, ob ihm das bei dem damaligen Bestreben der Lieferanten, alle Waren möglichst zurückzuhalten, gelungen wäre. Da dies heute nicht mehr zu beweisen sei, gehe das zu Lasten des beweispflichtigen Klägers.

Mit Recht wird dies von der Revision wegen Verletzung des § 286 ZPO angegriffen. Die Behauptung des Klägers, er hätte sich den Wert der Ziegel durch entsprechenden Umsatz bis zur Währungsreform erhalten können, entspricht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts durchaus der Erfahrung. Jeder Kaufmann war damals bestrebt, sich seine Lagerbestände zu erhalten. Er war nach den allgemeinen Er-

fahrungen auch in der Regel in der Lage dazu; das beweist der gerichtsbekannte Umstand, dass bei der Währungsreform die Mehrzahl der Geschäftsleute erhebliche Warenlager hatten, die sie nunmehr auf den Markt brachten. Es spricht also der Beweis des ersten Anscheins nicht, wie das Berufungsgericht meint, gegen sondern für die Behauptung des Klägers, er hätte sich ohne den behaupteten Eingriff der Beklagten den Wert seiner Ziegel erhalten. Sache der Beklagten wäre es, konkrete Tatsachen darzutun, die über eine allgemeine Vermutung hinaus eine gegenteilige Auffassung rechtfertigen könnten. Das ist bisher nicht geschehen.

2. Der in der Anschlussberufung geltend gemachte weitere Schadensersatzanspruch des Klägers kann auch nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil der Kläger, wie das Landgericht annimmt, die Verfügung über die Ziegel genehmigt hat. Selbst wenn man unterstellt, der Kläger habe die Verfügung über die Ziegel nachträglich genehmigt, so liegt darin nur eine bürgerlich-rechtliche Genehmigung der Eigentumsübertragung, die für ihn ohnehin eine vollendete Tatsache war. Jedenfalls kann aber weder aus der Annahme des bezahlten Teilbetrages von 7.592,12 RM noch aus der Prozessführung des Klägers entnommen werden, dass er auf etwaige weitergehende Ersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung oder einen sonstigen Rechtsgrund endgültig verzichten wollte. Es ist sogar verständlich, wenn er vor der Währungsreform von einer Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche abgesehen hat, denn ein etwaiger Wertersatzschaden hätte, da der Kläger seiner Schadensberechnung keine Schwarzmarktpreise zugrunde legen konnte, vor der

Währungsreform den in der ursprünglichen Klage geltend gemachten Schaden nicht überstiegen; die Aussichten einer Klage auf Naturalersatz wären schon wegen der Schwierigkeiten der Vollstreckung damals zumindest zweifelhaft gewesen. Nach der Währungsreform war es dagegen sinnvoll, nunmehr den weiteren Schaden in D-Mark geltend zu machen.

3. Es kommt daher, da dem Kläger möglicherweise ein weitergehender Schaden entstanden ist, darauf an, ob sich die Beklagte wegen Amtspflichtverletzung oder aus einem anderen Grund schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Das Berufungsgericht hat hierzu - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen getroffen. Das Vorbringen des Klägers, das Wirtschaftsamt habe unter Überschreitung seiner Befugnisse in sein Eigentum eingegriffen, würde, wenn es richtig wäre, die Annahme einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Hierzu sind also die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine etwaige Verfügung der Beklagten über die Ziegel entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts möglicherweise doch als eine wirksame Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz angesehen werden könnte. Die Form des § 23 RLG wäre unter Umständen schon dadurch gewahrt, dass die Inanspruchnahme an Stelle des Eigentümers dem Besitzer, in diesem Fall dem Schiffer, zugegangen wäre (RGHZ 4, 77). Die sachliche Zuständigkeit des Wirtschaftsamts könnte, wenn dieses auch nicht Bedarfsstelle im Sinne der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 gewesen sein sollte, möglicherweise

doch aus örtlichen Anordnungen oder örtlichem Gewohnheitsrecht, das sich aus den damaligen Zeitverhältnissen ergab, hergeleitet werden. Das nachzuprüfen, bleibt gemäss §§ 565 Abs 4, 549 ZPO zweckmässigerweise dem Berufungsgericht überlassen, da es sich insoweit um irrevisibles Recht handeln würde. Einer Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus § 26 FLG würde übrigens entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts der ordentliche Rechtsweg offenstehen (BGHZ 3, 162; 4, 10; 4, 68; 4, 266).

Daneben könnte der Anspruch des Klügers, mindestens soweit er den in der ursprünglichen Klage geltend gemachten Unterschiedsbetrag betrifft, möglicherweise auch noch auf eine Pflichtverletzung aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- und Treuhandverhältnis gestützt werden (ECHRZ 3, 162 und die zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmte Entscheidung des Senats vom 3. April 1952 III ZR 32/51), ohne dass insoweit ein etwaiger Bereicherungsanspruch gegen die Nebenintervenientin dem entgegenstehen würde.

Schliesslich wären, falls inzwischen das Lastenausgleichsgesetz verkündet worden sein sollte, etwaige Ansprüche aus diesem Gesetz und dem Feststellungsgesetz vom 21. April 1952 (BGBI I 237) und der Einfluss dieser Gesetze auf den Klageanspruch zu prüfen.

4. Sollte das Berufungsgericht auf Grund seiner noch zu treffenden Feststellungen das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs aus Antspflichtverletzung oder aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- und Treuhandverhält-

nis verneinen, so würde die Beklagte jedenfalls, wie das Landgericht in seinem Urteil bereits zutreffend ausgeführt hat, aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 678, 276, 278 BGB) haften. Die Beklagte hatte es übernommen, für den abwesenden Kläger den von der Nebenintervenientin zu bezahlenden Preis für die Ziegel zu bestimmen, einzuziehen, sicherzustellen und an den Kläger abzuführen. Damit hat sie ein Geschäft des Klägers ohne dessen Auftrag wahrgenommen. Sie war dem Kläger gegenüber verpflichtet, seine Interessen zu wahren; dazu gehörte insbesondere auch die Ansetzung eines angemessenen Preises. Sie hat sich die Erfüllung dieser Pflicht dadurch leicht gemacht, dass sie ihrer Berechnung einfach die Angaben der Nebenintervenientin zugrunde legte. Sie musste erkennen, dass diese Art der Geschäftsführung mit dem mutmasslichen Willen des Klägers nicht in Einklang stehen konnte, denn es ist nehelligend, dass die Nebenintervenientin, die als Käuferin an einem möglichst niedrigen Preis interessiert war, bei ihrer Kalkulation die ihr günstigsten und damit dem Kläger ungünstigsten Preise zugrunde legen werde. In Erkenntnis dieser Umstände hätte die Beklagte, um dem mutmasslichen Willen des Klägers möglichst zu entsprechen, die Festsetzung des Preises einem unabhängigen, an diesem Geschäft nicht interessierten Sachverständigen überlassen müssen. Daraus ergibt sich ihre Pflicht, dem Kläger den durch diese ungünstige Berechnung entstandenen Schaden zu ersetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit dem Kläger daneben noch ein unmittelbarer Anspruch gegen die Nebenintervenientin zusteht. Das Landgericht hat diesen Schaden auch bereits der Höhe nach festgestellt, doch

wären insoweit noch die Behauptungen der Beklagten in der Berufungsinanz zu berücksichtigen und erforderlichenfalls darüber Beweis zu erheben.

5. Das angefochtene Urteil war daher gemäss § 564 ZPO aufzuheben und die Sache gemäss § 565 Abs 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Delbrück

HeiB

Dr. Klenewefers

Rietschel

Dr. Rothberg